

Luzerner Verfahren wegen Zauberei und Hexerei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

Autor(en): **Jäggi, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **52 (2002)**

Heft 2: **Hexen, Herren und Richter = Les sorcières, les seigneurs et les juges**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-81305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzerner Verfahren wegen Zauberei und Hexerei bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts

Stefan Jäggi

Résumé

A Lucerne, la persécution de la sorcellerie à la fin du Moyen Age est bien attestée. Les procès étaient le privilège des autorités urbaines, sans la participation d'institutions ecclésiastiques. Cette mainmise sur la juridiction par la ville doit être considérée en relation avec l'extension de son pouvoir territorial suite à la guerre de Sempach. Ces persécutions n'avaient aucun arrière-plan démonologique: ni la secte ni le sabbat n'avaient d'importance. Néanmoins, la presque totalité des victimes étaient des femmes.

Einleitung

Dank einer für zentralschweizerische Verhältnisse guten und früh einsetzenden Quellenüberlieferung haben die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Luzerner Prozesse wegen Zauberei und Hexerei bereits seit dem 19. Jahrhundert das Interesse der Forschung gefunden. Während sich jedoch die Untersuchungen von Schneller, Segesser und Schacher eher in deskriptiver Weise mit den Prozessen und den daran Beteiligten befassten¹, haben die Forschungen von Blauert und Burghartz gezeigt, dass moderne Fragestellungen durchaus neue Ergebnisse aus bereits bekannten Quellen herausholen können².

Für die folgenden Ausführungen habe ich sämtliche einschlägigen Quellen im Luzerner Staatsarchiv durchgesehen; die so gewonnenen Detailinformationen haben vor allem in der Statistik der Prozesse ihren Niederschlag gefunden. Ich gehe davon aus, dass damit alle Luzerner

1 Joseph Schneller: «Das Hexenwesen im 16. Jahrhundert», in: *Geschichtsfreund* 23, 1868, S. 351ff.; Philipp Anton von Segesser: *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern*, 4 Bde., Luzern 1850–1858; Joseph Schacher: *Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Sursee und Luzern 1400–1675*, Luzern 1947.

2 Blauert: *Frühe Hexenverfolgungen*; Burghartz: «Hexenverfolgung».

Verfahren gegen Zauberer und Hexen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts erfasst sind. Allerdings könnten sich für einzelne Fälle durch Einbezug weiterer Quellen tiefere Einblicke in das Interaktionsgeflecht zwischen Anklägern, Angeklagten und Obrigkeit ergeben, wie dies Blauert exemplarisch am Beispiel eines Krienser Prozesses von 1500 gezeigt hat³.

Quellenlage

Für die statistische Erfassung der Luzerner Prozesse bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts bilden serielle Quellen des Staatsarchivs Luzern wie Ratsprotokolle und Umgeldrechnungen die Hauptgrundlage. Diese Quellen sind allerdings in der Regel äusserst dürr und geben bezüglich Inhalt der Anklage und Aussagen der Betroffenen wenig her. Hier liegen auch keinerlei Editionen vor, wenn man von einzelnen Auszügen in der Sekundärliteratur (z.B. bei Hansen⁴) absieht. Daneben haben sich eine ganze Reihe von Kundschaften (Zeugenaussagen) und Verhörprotokollen erhalten; sie setzen um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein. Die meisten von ihnen wurden im Zug einer archivischen Neuordnung im 19. Jahrhundert zu einem Faszikel im Realfach Kriminaljustiz unter dem Titel «Hexerei, Verkehr mit dem Teufel (venificae, sagae)» zusammengefasst⁵ und 1899 publiziert⁶. Vor allem dieser Quellenbestand bildete die Grundlage für verschiedene Untersuchungen; sowohl Blauert als auch Burghartz stützten sich darauf. Ab 1551 bilden die Turmbücher die zentrale Quelle zu den Luzerner Hexenprozessen; dazu kommen einschlägige Bestände im Stadtarchiv Sursee⁷.

Zeitliche Verteilung

Die frühesten Verfahren beschäftigten sich mit dem Vorwurf der Zauberei im Zusammenhang mit Verleumdungsklagen, sind also noch nicht eigentliche Hexenprozesse. Der erste Beleg datiert von 1398, weitere folgen für 1400, 1402, 1406 und 1416. Der Begriff Hexe bzw. Hexerei taucht erstmals 1419 auf; dabei soll es sich um den ersten Beleg für «Hexerei» im deutschen Sprachraum handeln.

Die früheste bekannte Hinrichtung einer Frau durch Verbrennen ist

3 Blauert: «Hexenverfolgung in einer spätmittelalterlichen Gemeinde».

4 Hansen: *Quellen*.

5 Staatsarchiv Luzern, Akten A1 F6 SCH 829–830.

6 Eduard Hoffmann-Krayer: «Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberesen», in: *Schweiz. Archiv für Volkskunde* 3, 1899.

7 Siehe das Quellenverzeichnis bei Schacher: *Hexenwesen* (wie Anm. 1).

offenbar 1423 in Sursee erfolgt. Eine erste «Verfolgungswelle» können wir in den 1450er und 60er Jahren feststellen, als von zwölf angeklagten Frauen vier verbrannt wurden, die übrigen mussten Urfehde schwören. Eine nächste Welle erfolgte zwischen 1482 und 1500, als insgesamt neun Frauen verbrannt wurden bei einem Total von 31 Angeklagten. Nach 1520 nimmt die Intensität der Verfolgung wieder zu, indem zwischen 1520 und 1551 von 45 Angeklagten 18 verbrannt wurden. Im untersuchten Zeitraum (1398–1551) lassen sich insgesamt mindestens 108 von Zauberei- und Hexereiprozessen Betroffene belegen. Ein knappes Drittel davon, nämlich 34, wurde durch Verbrennen hingerichtet (siehe Grafik 1).

Es fällt auf, dass es in Luzern zu keinen Massenprozessen gekommen ist. Mehr als ein halbes Dutzend Personen waren nie ins selbe Verfahren verwickelt, und diese Fälle bildeten die Ausnahme. Die meisten Prozesse wurden gegen einzelne Frauen geführt.

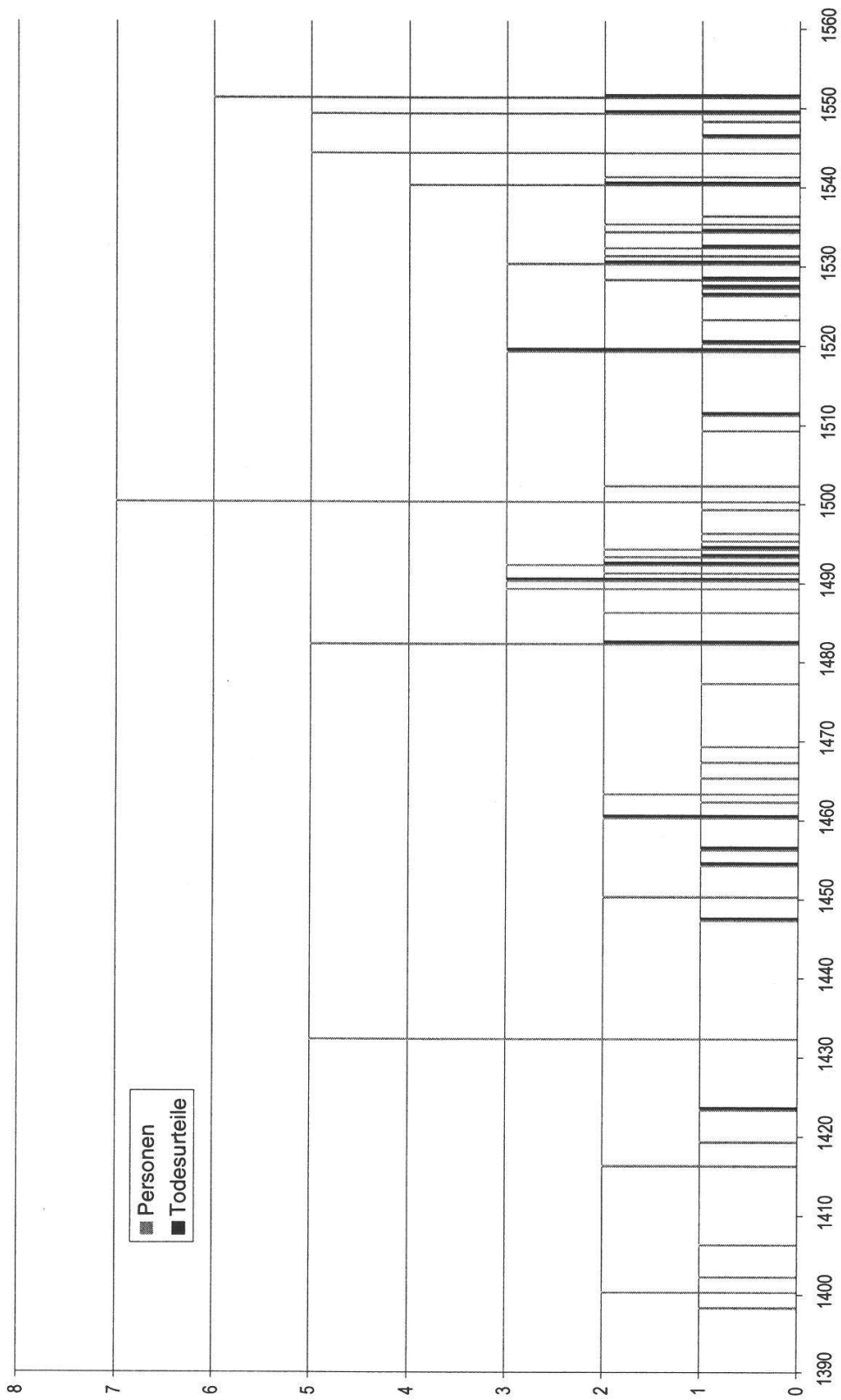
Räumliche Verteilung

In verschiedenen Prozessen erfahren wir nichts über die genaue Herkunft der Angeklagten, in anderen wird oft nur vermerkt, woher die Angeklagten stammten, bevor sie sich im Luzerner Gebiet niederliessen. Vage Lokalisierungen wie «aus dem Entlebuch, aus dem Amt Rothenburg» nützen uns ebenfalls nicht sehr viel. Wo man die genaue Herkunft weiss, scheint sich folgender Befund aufzudrängen: Ein Schwerpunkt ist in der Stadt Luzern festzustellen; das dürfte einerseits mit der Anziehungskraft der Stadt für Zuwanderer, aber auch mit der besseren Quellenlage zusammenhängen. Die übrigen bekannten Herkunftsorte ziehen sich von Kriens über Malters und Ruswil durchs Luzerner Hinterland bis ins Mittelland hinein; ein weiterer kleiner Schwerpunkt liegt im Michelsamt. Die Hexenprozesse waren also ein städtisches und ein ländliches Phänomen. Ein direkter Zusammenhang mit topographischen oder wirtschaftlichen Strukturen lässt sich allerdings nicht erkennen.

Institutionen und Verfahren

Die Luzerner Hexenprozesse wurden durchwegs von einer einzigen Institution geführt, nämlich der Stadtluzerner Obrigkeit bzw. den Organen ihrer Gerichtsbarkeit. Kirchliche Instanzen waren überhaupt nicht beteiligt⁸; die Rolle der Kirche beschränkte sich auf die Begleitung der

⁸ Die Anwesenheit eines «Ketzermeisters» 1403 lässt sich nicht mit Hexenverfolgung in Zusammenhang bringen; Segesser: *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 1), Bd. 2, S. 795.



Grafik 1. Luzerner Zauberei- und Hexereiverfahren 1398–1551

zum Tode Verurteilten vor der Hinrichtung. Dies passt in den Zusammenhang der Bestrebungen des städtischen Rats, systematisch den Einfluss anderer Gerichte auf seinem Territorium auszuschalten, handle es sich nun um weltliche oder geistliche Gerichte (siehe auch unten). Gerade gegenüber den geistlichen Institutionen gelang es dem städtischen Rat, sich im Verlauf des Spätmittelalters wichtige Kompetenzen anzueignen (Kontrolle über die Spitaler, die Spend, die Bruderschaften usw.) und bestehende Konkurrenz auszuschalten (z.B. Umwandlung des Benediktinerklosters im Hof in ein Chorherrenstift). Diese spätmittelalterlichen Ansatze wurden im 16. und 17. Jahrhundert zu einem ausgepragten Staatskirchentum weiterentwickelt.

Im luzernischen Strafverfahren des Spätmittelalters bildeten die Verfahren bei Zauberei- oder Hexereianklagen keine spezielle Kategorie, sondern waren Bestandteil des auch fur andere Delikte geltenden Prozessverfahrens. Die fruhesten Verfahren konnen noch als reine Anklageprozesse angesehen werden, in denen das Gericht erst auf die Klage einer beteiligten Partei aktiv wurde. Ziemlich rasch jedoch wurden die Zauberei- und Hexereiverfahren als weltliche Inquisitionsprozesse gefuhrt, in denen die Obrigkeit von sich aus tatig wurde, sobald sie durch Denunziation oder Geruchte die entsprechenden Informationen erhielt. Das Verfahren lief dabei folgendermassen ab: Aufgrund der ersten Auskunfte wurde eine Voruntersuchung (z.B. durch Einholen von Zeugenaussagen) durchgefuhrt, nach der (d.h. beim Vorliegen ausreichender Beweise) der oder die Verdachtigte verhaftet und eingekerkert wurde. Bei Bedarf unter Androhung oder Anwendung der Folter wurde durch den Ratsrichter in Begleitung zweier Rate ein Gestandnis erzwungen und schriftlich fixiert. Dieses diente Raten und Hundert (der vereinigten Versammlung von Kleinem und Grosse Rat) als Grundlage fur das Urteil. Bei einem Schuldspruch in einem Hexereiverfahren lautete das Urteil durchwegs auf Tod durch Verbrennen, das moglichst schnell vollzogen wurde. Bei einem Freispruch wurde ublicherweise eine Urfehde verlangt, bei Zugezogenen haufig verbunden mit Verbannung.

Blauert hat darauf hingewiesen, dass das Aufkommen und die Entwicklung der Zauberei- und Hexereiprozesse in eine fur die Ausbildung der luzernischen Landeshoheit entscheidende Periode fiel⁹. Der «Geschworene Brief» von 1252 gestand dem stadtischen Rat erstmals hochgerichtliche Kompetenzen fur die Falle des «offenen Friedbruchs» zu; 1373 wurden sie auf Delikte des «heimlichen Friedbruchs» ausgedehnt.

⁹ S. auch Guy P. Marchal: *Sempach 1386. Von den Anfangen des Territorialstaats Luzern*, Basel/Frankfurt a.M. 1986.

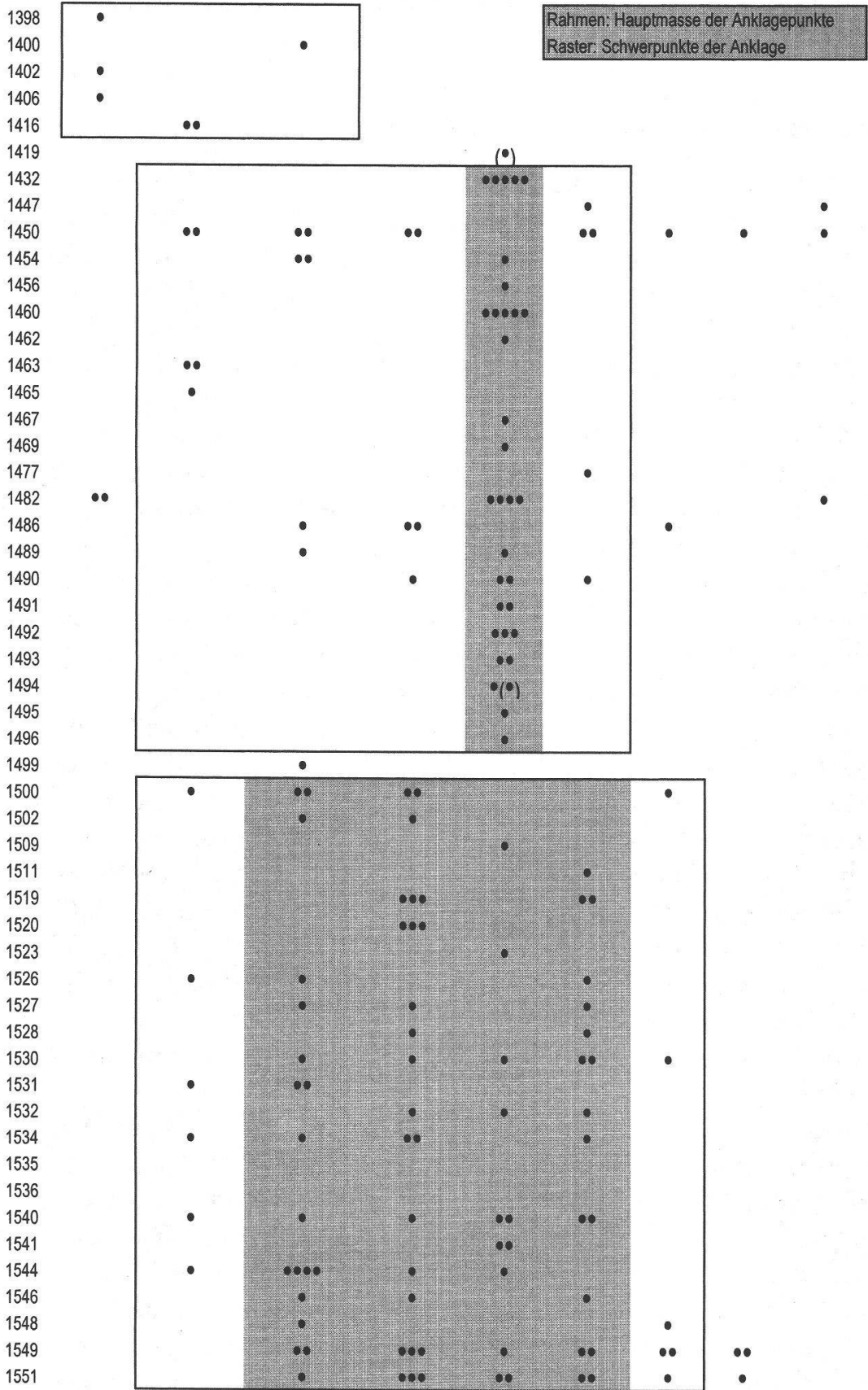
Als nach dem Sempacherkrieg der Aufbau einer eigenen Landeshoheit in den erworbenen und eroberten Gebieten rasche Fortschritte machte, setzte Luzern konsequent und entschlossen seine gerichtsherrlichen Ansprüche durch. Dazu gehörte die Ausdehnung der städtischen Hochgerichtsbarkeit, wie sie im «Geschworenen Brief» definiert wurde, auf das ganze Luzerner Territorium im Jahr 1434. Der Aufbau eines eigenen Territoriums war 1480 abgeschlossen; parallel dazu verlief auch die Durchsetzung der Gerichtshoheit. Es war also nur folgerichtig, dass die Stadtluzerner Obrigkeit konsequent die Hexereivorwürfe aufnahm und im Rahmen des bestehenden Strafrechtsverfahrens behandelte. Dass dies durchaus auch auf «Druck von unten» geschehen konnte, belegt der bereits erwähnte Krienser Prozess von 1500.

Beschuldigungen und Anklagen

Zu Beginn der Untersuchungsperiode um 1400 war es die Ausübung von Zauberei, in Einzelfällen spezifiziert als Liebes- oder Schadenszauber, die den Betroffenen vorgeworfen wurde. In einer nächsten Phase, die bis zum Ende des 15. Jahrhunderts dauerte, trat generell der Vorwurf der Hexerei ins Zentrum, der jedoch meist nicht weiter definiert wurde. Nach wie vor spielten Liebes- und Schadenszauber eine gewisse Rolle, wobei letzterer auch als Wetterzauber auftrat. Neu erscheint die Vorstellung des Teufelspakts, nur vereinzelt auch Hexenritt und Hostienschändung. Nach 1500 werden die Anklagen viel differenzierter. Schadenszauber, vor allem in der Form von Wetterzauber, und Teufelspakt rückten eindeutig ins Zentrum der Prozesse. Hexenritt bzw. Hexensabbat spielten keine Rolle; das Phänomen des Teufelspakts wurde nicht mit einer Sektenbildung in Zusammenhang gebracht, sondern als individuelle Beziehung zum Teufel aufgefasst. Über ein ausgebildetes dämonologisch-theoretisches Konzept scheinen die Luzerner Richter nicht verfügt zu haben; entsprechende Vorstellungen waren allenfalls in sehr rudimentärer Form vorhanden. Eine direkte Rezeption der gelehrten Literatur wie des «Formicarius» oder des «Hexenhammers» scheint nicht stattgefunden zu haben (siehe Grafik 2).

Von besonderem Interesse ist die unterschiedliche Sicht der Dinge, wie sie sich einerseits in den Kundschaften der Zeugen und Geschädigten und andererseits in den durch die Richter beeinflussten Verhörprotokollen und Geständnissen der Angeklagten präsentiert. In den Kundschaften kommt die Meinung von Männern und Frauen zum Ausdruck, die sich direkt und persönlich geschädigt fühlten. Diese personalisierte Optik wurde im Gerichtsverfahren entpersonalisiert, indem die Richter

Zauberei Liebeszauber SchadENZAUBER Wetterzauber Hexerei Teufelspakt Hexenritt Zs.künfte Hostiensch.



Grafik 2. Beschuldigungen und Anklagen 1398–1551: Verschiebung der Schwerpunkte

die Deliktswürfe auf eine gesamtgesellschaftliche Ebene hoben und das Delikt der Hexerei als Angriff auf die Gesellschaft und die Kirche verstanden wissen wollten.

Hexenverfolgung als Frauenverfolgung?

Susanna Burghartz hat unter dieser Fragestellung die Luzerner Prozesse untersucht und ist zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen: Mit ganz wenigen Ausnahmen waren in Luzern nur Frauen von den Verfolgungen betroffen. Im Untersuchungszeitraum sind neben 95 Frauen lediglich sieben Männer im Zusammenhang mit Hexerei- oder Teufelspaktvorwürfen angeklagt worden; drei von ihnen wurden hingerichtet, zum Teil allerdings im Zusammenhang mit weiteren Delikten.

In Anbetracht des Fehlens von gelehrten dämonologischen Konzepten ist dieser Befund erstaunlich und lässt sich höchstens partiell mit aus dem kirchlichen Bereich stammenden, allgemein frauenfeindlichen Vorstellungen erklären. Auch andere Erklärungsmuster wie Verfolgung von älteren, alleinstehenden Frauen, von Frauen der Unterschicht, von Hebammen und Heilkundigen sind auf die Luzerner Verfahren eindeutig nicht anwendbar. Es lassen sich jedoch Konstanten feststellen: Viele der beschuldigten Frauen waren Zugezogene, die offenbar Mühe hatten, sich in ihre neue Umgebung zu integrieren, sei es in der Stadt oder auf dem Land. Auch wurde in den Zeugenaussagen immer wieder der Vorwurf laut, die Angeklagten seien frech und streitsüchtig und erfreuten sich auch in sittlicher Hinsicht nicht immer des besten Rufs; sie entsprachen also nicht dem gängigen Konzept von weiblicher Ehrbarkeit. Die Untersuchung Blauerts des Krienser Hexenprozesses von 1500 hat gezeigt, dass die Störung des Gleichgewichts in den sozialen Beziehungen ein wichtiger Faktor zur Auslösung eines Hexereivorwurfs sein konnte. Dieser konnte also zur Kontrolle und Disziplinierung ungebärdiger, nicht angepasster und als fremd empfundener Frauen eingesetzt werden.

Was uns allerdings noch fehlt, sind ergänzende Forschungen: Welche anderen Instrumente standen zur Kontrolle nicht «ehrbarer» Frauen zur Verfügung? Welchen Stellenwert (auch quantitativ) nahmen die Hexenprozesse unter den Gerichtsverfahren gegen Frauen allgemein ein? Welche Instrumente wurden zur Kontrolle nonkonformer Männer eingesetzt? Nehmen z.B. im 15. und 16. Jahrhundert die Anklagen wegen Homosexualität und Sodomie zu? Hier müsste eine breitere kriminalitätshistorische Untersuchung der Verfahren gegen deviante Luzerner Männer und Frauen ansetzen.